

# **Geschäftsordnung**

## **der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg**

### **vom 07.07.2014**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I s. 202, 207) in ihrer Sitzung am 07.07.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **Erster Abschnitt**

#### **Stadtverordnetenversammlung**

##### **§ 1 Stadtverordnete**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

##### **§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
- (3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in zu begründenden Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf *drei volle Tage vor dem Sitzungstag* abgekürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht der Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

**§ 3**  
**Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung**  
(§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. Der Vorsitzende kann seinen Stellvertreter hinzuziehen.
- (2) In die Tagesordnung sind nach § 35 Abs.1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die 12 volle Kalendertage vor dem Tag der Stadtverordnetenversammlung
  - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
  - b) einer Fraktion oder
  - c) von dem Hauptverwaltungsbeamtendem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptverwaltungsbeamten benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet (§ 35 Abs. 2 BbgKVerf).

**§ 4**  
**„Ältestenrat“**

Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie dem Bürgermeister.

**§ 5**  
**Zuhörer**  
(§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

**§ 6**  
**Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner**  
**(Einwohnerfragestunde)**  
(§ 13 Satz 2 BbgKVerf)

- (1) Die Beteiligungs-/Unterrichtungspflicht obliegt der Gemeinde.
- (2) Sowohl Einwohnerunterrichtung als auch Einwohnerbeteiligung sind gemäß § 13 BbgKVerf und § 3 der Hauptsatzung in einer gesonderten Satzung der Stadt Rheinsberg (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.

- (3) Die Einwohnerfragestunde findet vor dem öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.  
Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Diese ist innerhalb von 4 Wochen zu erteilen bzw. ein Zwischenbescheid zu geben.
- (4) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## **§ 7**

### **Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung** (§§ 54 Abs. 2 S. 1, 29 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Hauptausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein und sind spätestens bis 8:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Hauptverwaltungsbeamten einzureichen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

## **§ 8**

### **Sitzungsleitung und Hausrecht** (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen.

## **§ 9**

### **Unterbrechung und Fortsetzung** (§ 34 Abs. 5 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Möglichkeit, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Sitzung zu unterbrechen und deren Fortsetzung an einem anderen Termin zu beschließen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - verweisen oder
  - ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs.2 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagungsordnungspunkte aufgerufen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stadtverordneten kann die Sitzung fortgeführt werden, um noch wichtige Beratungspunkte zu behandeln, die keinen Aufschub dulden. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungstermin). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch offenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung des jeweiligen Teils zu setzen.

## **§ 10 Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden, dieses ist durch Aufheben beider Hände zu bekunden. Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Eine Wortmeldung pro und eine Wortmeldung contra zum Antrag zur Geschäftsordnung sind zuzulassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen zuzulassen.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Der Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ wird auf 30 Minuten begrenzt.
- (5) Die Redezeit zur Begründung von eingereichten Beratungsgegenständen sowie von Anträgen soll 5 Minuten nicht überschreiten. Alle weiteren Wortbeiträge sollen sich auf maximal 3 Minuten beschränken. Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind maximal 3 Wortbeiträge zu jedem Tagesordnungspunkt gestattet. Jedes Mitglied kann, soweit es dem Versammlungsleiter angezeigt wurde, auch nur einmal zur Sache sprechen, wobei die Redezeit 9 Minuten nicht überschreiten darf.
- (6) Wenn Nichtmitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ein Anhörungsrecht eingeräumt werden soll, dann ist dies durch den jeweiligen Antragsteller bereits zu Beginn unter dem TOP

„Bestätigung der Tagesordnung“ zu beantragen. Die Redezeit von Nichtmitgliedern der Stadtverordnetenversammlung soll 10 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 11** **Abstimmungen** (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen (Benennung) oder Wahlen (Bestellung) zustande. Sofern nicht die Wahl vorgeschrieben ist, wird abgestimmt.
- (2) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.
- (3) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (4) Auf Verlangen von mindestens **drei** Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

## **§ 12** **Geheime Wahlen** (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Wahlen finden nur statt, wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben wird; im Übrigen wird abgestimmt.
- (2) Gemäß § 39 Abs. 1 S. 5 BbgKVerf wird geheim gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (3) Es ist zu unterscheiden zwischen Einzelwahlen und Gremienwahlen (§§ 40, 41 BbgKVerf).
- (4) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus **drei** Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (5) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

- (6) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (7) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (8) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

**§ 13**  
**Niederschrift**  
(§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie mus  
mindestens enthalten:
  - Den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - Die Namen der anwesenden sowie der nicht anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
  - Die Tagesordnung
  - Den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, auf Verlangen den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse
  - Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
  - Den Abschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - Das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt
  - Bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Ist die wörtliche Wiedergabe eines Redebeitrages gewünscht, so ist dies **vor** dem Redebeitrag zu verlangen.
- (5) Die Niederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch Aushang in den in der jeweils gültigen Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen.

**§ 14**  
**Bild- und Tonaufzeichnungen**  
(§ 36 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. Jeder Redner kann widersprechen, dass seine Redebeiträge aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung dem Vorsitzenden zu erklären. Aufzeichnungen und Übertragungen eines solchen Redebeitrages sind nicht statthaft.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

**§ 15**  
**Fraktionen**  
(§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörigen Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets schriftlich mitzuteilen.

**ZWEITER ABSCHNITT**

**Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

**§ 16**  
**Fachausschüsse**  
(§§ 43 f. BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige beratende Ausschüsse (Fachausschüsse):
  - Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Tourismus, Umwelt und Energie
  - Ausschuss für Soziales, Bildung, Sport und Kultur
- (2) Die Fachausschüsse bestehen aus jeweils **7** Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

- (3) Die Sitze der Ausschüsse werden grundsätzlich nach dem Verfahren für Gremienwahlen verteilt (§§ 43 Abs. 2, 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf). Die Fraktionen benennen die ihnen zustehenden Ausschussmitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (§ 43 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf). Die Fraktionen können ihre Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter jederzeit austauschen (§ 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf).
- (4) Die Ausschussvorsitzenden werden grundsätzlich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt (§ 43 Abs. 5 S. 1 BbgKVerf).
- (5) Die sachkundigen Einwohner (§ 43 Abs. 4 BbgKVerf) sind beratende Mitglieder. Sie verfügen über ein aktives Teilnahmerecht, d.h. kein Stimmrecht, in dem jeweiligen Ausschuss. Die Bestellung von stellvertretenden sachkundigen Einwohnern ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 43 Abs. 4 S. 3 BbgKVerf).

### **§ 17**

#### **Verfahren in den Ausschüssen**

(§ 44 BbgKVerf)

- (1) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Öffentlichkeit wird über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Hauptsatzung unterrichtet.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Bestimmungen über das Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des § 39 Abs. 3 BbgKVerf. Die namentliche Abstimmung kann von **einem** Mitglied des Ausschusses beantragt werden.

## **DRITTER ABSCHNITT**

### **Hauptausschuss**

### **§ 18**

#### **Hauptausschuss**

(§§ 49, 50 BbgKVerf)

- (1) Die Aufgabe des Hauptausschusses besteht darin, die Arbeiten der vorbereitenden Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf) aufeinander abzustimmen und über diejenigen Angelegenheiten zu entscheiden, die weder einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung (vgl. § 28 Abs. 2 BbgKVerf) noch des Hauptverwaltungsbeamten (§ 54 Abs. 1 BbgKVerf) bedürfen (§ 50 Abs. 2 BbgKVerf).
- (2) Für das Verfahren des Hauptausschusses gilt § 44 BbgKVerf entsprechend mit der Maßgabe, dass §§ 36 Abs. 1 und 39 Abs. 3 BbgKVerf anzuwenden sind, im Übrigen gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes entsprechend.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus **8** Stadtverordneten und dem Bürgermeister.
- (4) Den Vorsitz des Hauptausschusses führt der Bürgermeister. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses gewählt.



## **VIERTER ABSCHNITT**

### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Beiräte, Ortsvorsteher**

#### **§ 19**

##### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des ersten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

#### **§ 20**

##### **Ortsbeiräte, Ortsvorsteher**

(§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Auf das Verfahren in den Ortsbeiräten und sonstigen von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Beiräten finden die Bestimmungen der BbgKVerf und dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Jeder Ortsvorsteher, bei Verhinderung sein Vertreter, besitzt in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht als Beratungsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

## **FÜNFTER ABSCHNITT**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 21**

##### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen.

#### **§ 22**

##### **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung vom 04.10.2010 sowie die 1. Änderung zur Geschäftsordnung vom 25.05.2011 außer Kraft.

Rheinsberg, den 07.07.2014

Walter Luy  
Vorsitzender der Stadtverordneten-  
versammlung der Stadt Rheinsberg